

**Zuchtordnung des
Vereins Ungarischer Vorstehhunde e.V.
(VUV)**

Inhalt

1. Allgemeines	Seite 2
2. Zuchtrecht	Seite 2
2.1 Züchter	Seite 2
2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	Seite 2
2.3 Verkauf von belegten Hündinnen	Seite 2
3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	Seite 2
3.1 Hauptzuchtwart	Seite 2
3.2 Landesgruppenzuchtwarte	Seite 2
3.3 Körkommission	Seite 3
3.4 Zuchtausschuss	Seite 3
3.5 Zuchtbuchführer	Seite 3
4. Zucht	Seite 3
4.1 Zucht Voraussetzungen	Seite 3
4.1.1 Allgemeines	Seite 3
4.1.2 Zuchtzulassung	Seite 3
4.1.3 Zuchtschauen	Seite 4
4.1.4 Einzelbewertung des Formwertes	Seite 4
4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	Seite 4
4.3. Zuchtsperre	Seite 4
4.4. Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland	Seite 5
5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz	Seite 5
5.1 Bedeutung	Seite 5
5.2 Zwingernamenschutz	Seite 5
6. Deckakt	Seite 5
6.1 Deckmeldung	Seite 5
6.2 Künstliche Besamung	Seite 5
7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	Seite 5
7.1 Wurfmeldung	Seite 5
7.2 Eintragung in das Zuchtbuch	Seite 5
7.3 Form der Eintragungen	Seite 6
7.4 Eintragungssperre	Seite 6
7.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher	Seite 6
7.6 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre	Seite 6
7.7 Allgemeine Pflichten des Züchters	Seite 6
7.8 Wurfabnahme und Tätowierung	Seite 6
8. Ahnentafel	Seite 6
8.1 Allgemeines	Seite 6
8.2 Eigentum an der Ahnentafel	Seite 7
8.3 Besitzrecht	Seite 7
8.4 Beantragung von Ahnentafeln	Seite 7
8.5 Auslandsanerkennung	Seite 7
8.6 Eigentumswechsel	Seite 7
9. Register	Seite 7
10. Zuchtgebühren	Seite 7
11. Schlussbestimmungen	Seite 7
Anhänge	
1. Mindestanforderungen Haltung von Hunden	Seite 8
2. Prävention der Hüftgelenkdysplasie im VUV	Seite 11
3. Prävention von erblichen Augenerkrankungen	Seite 12
4. Zuchtwart-Ordnung	Seite 13
5. Josef-Rauwolf-Zuchtausleseprüfung	Seite 14
6. Kennzeichnung von Welpen	Seite 15

1. Allgemeines

Zweck des Vereins Ungarischer Vorstehunde e.V. (im Folgenden als VUV bezeichnet) ist die Reinzucht der Rassen Kurzhaariger Ungarischer Vorstehhund (UK) und Drahthaariger Ungarischer Vorstehhund (UD) in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 239 und 057.

Sämtliche Handlungen des Vereins dienen der Förderung der planmäßigen Zucht funktional gesunder, verhaltenssicherer und leistungsstarker Hunde der Rassen UK und UD.

Physisch und genetisch gesund ist ein UK bzw. UD dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte vererbt, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnte. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom VUV erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des VUV verbindlich.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind im Anhang 1, der Bestandteil dieser Ordnung ist, niedergelegt.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwarts. Daher ist diesem rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher formgebundener Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.

Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im unmittelbaren Einflussbereich des Mieters (Züchters) sein. Dies ist vom regional zuständigen Landesgruppenzuchtwart zu prüfen und dem Hauptzuchtwart zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des VUV gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach dem Eigentumsübergang einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, sofern er die sonstigen Zucht voraussetzungen des VUV erfüllt.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Hauptzuchtwart, stellvertretender Hauptzuchtwart und Landesgruppenzuchtwarte stehen allen Mitgliedern des VUV zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Hauptzuchtwart

Zum Hauptzuchtwart kann nur ein Mitglied des VUV von der Mitgliederversammlung gewählt werden, das neben der Kenntnis der Vererbungslehre, der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung auch Grundkenntnisse im Zuchtwesen und in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachweisen kann (Näheres regelt die Zuchtwart-Ordnung; bis zum Inkrafttreten einer eigenen Zuchtwart-Ordnung gilt dieses Anforderungsprofil).

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller zuchtrelevanten Angelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er ist für die Erarbeitung einer Zuchtstrategie und einer mittelfristigen Zuchtplanung, die in den Vereinsgremien abzustimmen ist, verantwortlich. Er informiert die Landesgruppenzuchtwarte regelmäßig und aktuell, damit diese ihre Aufgaben als unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten wahrnehmen können.

Dem Hauptzuchtwart sind die Zuchtbuchstelle mit dem Zuchtbuchführer sowie die Landesgruppenzuchtwarte unterstellt.

Der Hauptzuchtwart ist für den Aufbau einer Organisation von Landesgruppenzuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich. Er ist darüber hinaus verpflichtet, über wichtige zuchtrelevante Besonderheiten regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, im „Laut & Echo“ zu berichten.

3.2 Landesgruppenzuchtwarte

Zum Landesgruppenzuchtwart kann nur ein Mitglied des VUV von den Mitgliedern der Landesgruppe gewählt werden, welches das Anforderungsprofil für das Amt des Hauptzuchtwartes annähernd erfüllt. Er ist vom geschäftsführenden Vorstand des VUV gemäß § 13 Abs. 2 (t) der Satzung des VUV zu bestätigen (Näheres regelt die Zuchtwart-Ordnung; bis zum Inkrafttreten einer eigenen Zuchtwart-Ordnung gilt dieses Anforderungsprofil).

Landesgruppenzuchtwarte, als unmittelbare Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten, kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere:

- die Überprüfung der Haltungs- und Aufzucht-

bedingungen bei den Züchtern in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Tierschutzgesetz (siehe Anhang 1),

- die Entgegennahme der Deckbescheinigungen, der Wurfmeldungen und deren Weiterleitung an den Hauptzuchtwart,
- die Durchführung von Wurfkontrollen und Wurfabnahmen einschließlich der Tätowierung der Welpen und Erstellung des Wurfabnahmeberichts,
- die Wurfregistrierung auf der Ahnentafel der Mutter-Hündin unter Angabe des Zwingernamens, der Wurfstärke mit Geschlechterverteilung sowie des Wurfdatums.

Der Landesgruppenzuchtwart hat den Hauptzuchtwart frühzeitig in die Wurfplanung einzubeziehen.

Er steht den Züchtern in den Landesgruppen für die Beratung zur Wurfplanung zur Verfügung und führt die erforderlichen Abstimmungen mit dem Hauptzuchtwart durch.

3.3 Körkommission

Die Körkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem Obmann für das Prüfungswesen sowie dem Zuchtrichterobmann; bei Verhinderung dem jeweiligen Vertreter bzw. einem vom gesetzlichen Vorstand bestellten Mitglied mit adäquaten Kenntnissen (Form- bzw. Leistungsrichter). Im Bedarfsfall kann der jeweils zuständige Landesgruppenzuchtwart einbezogen werden.

Sie entscheidet unter Würdigung der Zuchtziele über die Erteilung oder Verweigerung einer Zuchtzulassung von Hunden mit im Einzelnen erfüllten Zuchtzulassungsvoraussetzungen. Gegen deren ablehnende Entscheidung, die mit Begründung zu protokollieren ist, kann der Eigentümer innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Mitteilung der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Gegen dessen endgültige Entscheidung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

Beschlüsse der Körkommission sind in der nächstmöglichen Ausgabe von „Laut & Echo“ zu veröffentlichen.

Die Körkommission ist weiterhin zuständig für das Verfahren der phänotypischen Begutachtung als Voraussetzung zum Zwecke der Registrierung von Ungarischen Vorstehhunden ohne anerkannte Abstammungsnachweise.

3.4 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Hauptzuchtwart und dem Obmann für das Prüfungswesen. Er entscheidet unter Würdigung der Zuchtziele über die Zuchtverwendung von Hunden, die nicht die Zuchtzulassungsvoraussetzungen erfüllen (s. § 18 der Satzung des VUV).

Beschlüsse des Zuchtausschusses sind in der

nächstmöglichen Ausgabe von „Laut & Echo“ zu veröffentlichen.

3.5 Zuchtbuchführer

Er führt das Zuchtbuch und das Anhangsregister, bearbeitet für den Hauptzuchtwart eingehende Anträge auf Zwingernamenschutz und bereitet die jährliche Herausgabe des Zuchtbuches des VUV vor.

4. Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und verhaltenssicheren Ungarischen Vorstehhunden gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln haben.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen ist:

- internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter (übergangsweise ist bis zum 31.12.2005 nationaler Schutz ausreichend, siehe 5.2.);
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere;
- der Nachweis, dass die Forderungen des VUV hinsichtlich der Freiheit der Tiere von im Einzelnen spezifizierten erblichen Defekten erfüllt sind;
- Genehmigung der Veterinärbehörde bei Haltung von mehr als drei Zuchthündinnen gemäß Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Landesgruppenzuchtwarts, dass sehr gute, für die Ungarischen Vorstehhunde angemessene, Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind (siehe Anhang 1).

4.1.2 Zuchtzulassung

Der VUV hat eine auf jagdliche Leistungen ausgerichtete Zuchtzulassung. Dabei werden die folgenden vier Zuchtvarianten unterschieden:

1. Zucht aus Form und Anlagen

Bei beiden Elternteilen nachgewiesen:

- a) jagdliche Anlagen durch HZP*,**
- b) Haar- und Formwert mindestens Note „Sehr Gut“;**
bei UD Haarwert mindestens Note „Gut“,
- c) Gesundheit (HD = A oder B; Negativbefund genetisch bedingter Augenkrankheiten, siehe Anhang 2 und 3),**
- d) Verhaltenssicherheit, Schussfestigkeit.**

2. Zucht aus Form, Anlagen und Leistung

Bei beiden Elternteilen nachgewiesen:

- a) Jagdliche Leistungen durch HZP* und VGP* oder Josef Rauwolf-Zuchtprüfung,**
- b) Erfüllung der Bedingungen 1 b) und c).**

3. Zucht aus Form und Leistung

Jagdliche Leistungen nachgewiesen durch VGP*

- a) beide Elternteile mit bestandener VGP* oder**

* Anmerkung: Die Anerkennung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Arbeit an der lebenden Ente Prüfungsbestandteil war bzw. diese Arbeit nachgewiesen wird.

- b) ein Elternteil mit bestandener VGP^a, das andere Elterntier mit bestandener Josef Rauwolf-Zuchtprüfung oder**
- c) beide Elterntiere mit bestandener JRZP und**
- d) Erfüllung der Bedingungen 1 b) und c).**

4. Zucht mit Sondergenehmigung im Interesse des VUV

Zulassung auf Antrag beim Zuchtausschuss, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Haar- und Formwert Note „Vorzüglich“,**
- b) Gesundheit (HD = A),**
- c) Verhaltenssicherheit, Schussfestigkeit (Prüfung ist entsprechend der VZPO des JGHV durchzuführen).**

Bei den Zuchtvarianten 1. bis 3. obliegt die endgültige Entscheidung über die Zuchtzulassung der Körkommission. Die Nichteinhaltung von möglichen Zuchtauflagen der Körkommission können zur Zuchtsperre des betroffenen Hundes führen.

Elternschaftsnachweis: Werden ernste Zweifel an der Abstammung eines Hundes/Wurfes bekannt, darf der VUV erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) Ahnentafeln ausstellen, bzw. bei nachträglicher Kenntnis wieder einziehen.

Darüber hinaus sind folgende verbindliche Vorgaben bei der Zuchtzulassung einzuhalten:

- Paarung von Elterntieren, deren Widerristhöhe im Toleranzbereich des Standards liegen (beide im oberen oder beide im unteren Bereich), sind untersagt.
- Das Mindestalter der Zuchttiere beträgt beim ersten Deckakt sowohl bei Hündinnen als auch bei Rüden 18 Monate.
- Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.
- Hündinnen dürfen ab dem 7. Lebensjahr nicht erstmalig belegt werden.
- Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben; insgesamt maximal 4 Würfe.
- Hündinnen dürfen in den Monaten Juni und Juli nicht belegt werden, da die Nachkommen sonst zu jung in das Jahr der Anlagenprüfungen kommen.
- Zur Vermeidung einer Blutlinienverengung wird die Zahl der Deckakte pro Rüden auf 3 Einsätze im Jahr begrenzt.
- Importhunde können nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Zuchtordnung des VUV erfüllen.

4.1.3 Zuchtschauen

Zuchtschauen sind zuchtfördernde Maßnahmen und dienen der Feststellung der Haar- und Formwerte der Hunde. Zuständig für die Organisation ist der vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzte Zuchtschaubeauftragte (Näheres regelt die Zuchtschauordnung).

4.1.4 Einzelbewertung des Formwertes

Einzelbewertungen für die Feststellung des

Haar- und Formwertes sind die Ausnahme und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Hauptzuchtwarts unter Beteiligung des Zuchtausschusses. Sie werden nur in begründeten Fällen erteilt.

Formbewertungen dürfen nur durch Zuchtrichter erfolgen, die in der VDH-Richterliste für Ungarische Vorstehhunde geführt werden.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die den Forderungen des Rassestandards der F.C.I. Nr. 057/13.09.2000(UK) bzw. 239/13.09.2000 (UD) nicht entsprechen und insbesondere solche mit folgenden zuchtausschließenden Fehlern:

- international anerkannte HD-Klassifikation von C oder höher (siehe Anhang „Prävention der Hüftgelenksdisplasie“),
- Missbildung der Geschlechtsorgane (Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden),
- Stummel- oder Knickrute,
- angeborene Blind- oder Taubheit,
- nachgewiesene Schussempfindlichkeit jeglichen Grades,
- Wildscheue.

Zusätzlich nicht zugelassen sind alle Hunde mit einer Registrierbescheinigung.

Zur Zucht nicht zugelassene Hunde erhalten in der Ahnentafel den Vermerk **„ZUCHTVERBOT“**. Weiterhin muss dort der Grund des Zuchtausschlusses, das Datum einer solchen Feststellung und die Unterschrift des Hauptzuchtwartes vermerkt werden.

Aufhebungen bzw. Ausnahmen regelt der Zuchtausschuss (siehe § 18 der Satzung des VUV). Zuchtausschließende Form- und/oder Haarfehler, wie zu helle Augen, ein zuchtausschließendes HD-Ergebnis oder Gebissanomalien dürfen frühestens nach 18 Monaten abschließend begutachtet und in die Ahnentafel eingetragen werden.

4.3 Zuchtsperre / Zuchtverbot

Nach Feststellung zuchtausschließender Fehler ist der Hund mit einem Zuchtverbot zu belegen.

Der Hauptzuchtwart kann unter Beteiligung der Landesgruppenzuchtwarte einem Hund, der bereits zur Zucht verwendet wurde, die Zuchttauglichkeit entziehen und ein Zuchtverbot aussprechen, wenn:

1. Welpen von drei Würfen aus wenigstens zwei verschiedenen Paarungen
 - die Degenerationsmängel oder erhebliche Wesens-/Verhaltensstörungen zeigen,
 - andere genetische Erkenntnisse unerwünschter Vererbungen aufweisen (z.B. Langhaarigkeit),
 2. die Hündin zum zweiten Mal mit einer Schnittgeburt wirft,
 3. dem Züchter das Zuchtbuch gesperrt ist.
- Welpen, deren Elterntiere trotz fehlender Zuchtvo-

raussetzungen und/oder zuchtausschließender Fehler in der Zucht widerrechtlich verwendet wurden, sind grundsätzlich als „Nicht zuchttauglich“ einzustufen. Sie haben Anspruch auf eine Ahnentafel des VUV, sofern beide Elterntiere eine FCI anerkannte Zuchtbucheintragung vorweisen. Auf diesen Ahnentafeln ist zu vermerken:

NICHT NACH DEN BESTIMMUNGEN DES VUV / VDH GEZÜCHTET

- ZUCHTVERBOT -

Sie sind jedoch berechtigt, an allen jagdlichen Prüfungen des JGHV teilzunehmen.

Der Bescheid über eine Zuchtsperre Zuchtverbot ist dem Eigentümer/Besitzer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das ausgesprochene Zuchtverbot ist auf der Ahnentafel zu dokumentieren. Sollte ein Eigentümer/Besitzer und/oder Züchter von Ungarischen Vorstehhunden operative Eingriffe zur Beseitigung von angeborenen Fehlern verschweigen und/oder mit diesen Tieren züchten, zieht dies für den betreffenden Hund und sämtliche Abkömmlinge ein Zuchtverbot nach sich. Der oder die Betroffenen werden aus dem VUV ausgeschlossen.

Sollte eine Zuchtverwendung trotz Zuchtverbotes erfolgen, wird der Eigentümer / Besitzer aus dem VUV ausgeschlossen. Dieses gilt auch für den Eigentümer / Besitzer des Rüden.

Weitere Konsequenzen sind in Abschnitt V und VI der Satzung des VUV geregelt.

4.4 Verwendung von Auslandsrüden

Sollen im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet werden, bedarf dieses einer schriftlichen Sondergenehmigung des Hauptzuchtwartes.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Rassehunde-Zuchtverein beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des VUV weder geschützt noch benutzt werden.

5.2 Zwingernamenschutz

Zwingernamenschutz für UK und UD erhalten nur Mitglieder des VUV (siehe 4.1.1).

Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschütz-

ten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

6. Deckakt

Vor jedem Deckakt haben sich sowohl der Halter des Deckrüden als auch der Züchter davon zu überzeugen, dass sowohl der Rüde als auch die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des VUV erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf dem Formular „Deckbescheinigung“, die der Züchter gegenzeichnet und dem für den Besitzer der Hündin zuständigen Landesgruppenzuchtwart umgehend übersenden muss. Der Landesgruppenzuchtwart leitet die Deckbescheinigung an den Hauptzuchtwart weiter.

6.2 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des VUV, der den Züchter mit den einzuhaltenden F.C.I.-Regeln vertraut macht.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Landesgruppenzuchtwart innerhalb einer Woche nach dem Wurfakt mitzuteilen, der diese unverzüglich an den Hauptzuchtwart weiterreicht. Hierbei sind anzugeben:

- Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin,
- Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden sowie dessen Besitzer nebst Anschrift. Zusätzlich
- alle Leistungsnachweise des Deckrüden sowie der Zuchthündin, einschl. Formwerte und HD-Ergebnis
- Datum des Wurfes,
- Anzahl und Namen der Welpen nach Geschlecht,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- erkennbare Erbfehler,
- Schnittgeburten,
- weitere Komplikationen bei der Geburt.

7.2 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchführer des VUV.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen;

eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

Nach der Wurfregistrierung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

Die mit der Wurfmeldung beizubringenden Angaben werden in das Zuchtbuch aufgenommen. Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch getrennt nach Geschlecht eingetragenen Welpen.

Die Zuchtvarianten nach Ziffer 4.1.2 werden vermerkt.

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfregistrierungen vorangestellt.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel und Leistungszeichen sowie ihre HD-Grade.

Ein- oder Umtragungen von Daten aus nicht F.C.I.-anerkannten Zuchtbüchern sind nicht gestattet.

7.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt. Beide haben eine eigene Nummernfolge. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden sind Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des attestierenden Zuchtrichters einzutragen (siehe Ziffer 9). Eine solche Überprüfung erfolgt vorzugsweise bei Körperveranstaltungen.

7.4 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchter für die Nutzung des Zuchtbuches gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,

- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

7.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der VUV erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

7.6 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot

Der VUV führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für das Zuchtverbot eingetragen sind.

7.7 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen die Namen und Adressen der Käufer der Zuchtbuchstelle mitteilen.

Zur Vereinfachung künftiger Kontaktaufnahme wird den Züchtern empfohlen, dem Welpenerwerber die Mitgliedschaft im VUV nahe zulegen.

7.8 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Landesgruppenzuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die zugeteilte Zuchtbuchnummer des Welpen ist in den rechten Behang des Hundes und in die Ahnentafel mit der Tätowierzange einzudrücken.

Die Tätowierung und/oder Implantat eines Transponder-Microchip für alle Welpen ist Pflicht und Bestandteil der Wurfabnahme.

Der Landesgruppenzuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Der Hauptzuchtwart und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes.

8. Ahnentafel

8.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbuch-eintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH, des JGHV und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

8.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des VUV. Der VUV kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

8.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem VUV besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der VUV kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der VUV die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

8.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln ist obligatorisch und erfolgt durch den VUV, sobald die Wurfmeldung vollständig ausgefüllt vorliegt und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

8.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge können formlos über den VUV eingereicht werden. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

8.6 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhandigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

9. Register

Im Register werden Hunde eingetragen, die **keine** drei Generationen in einem von der F.C.I.-anerkannten Zuchtbuch nachweisen können und deren äußeres Erscheinungsbild (Phänotyp), Wesen und Verhalten jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rassen dem

bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard „Ungarische Vorstehhunde“ entsprechen.

Im Übrigen gelten für die Registrierbescheinigungen die Ahnentafel-Bestimmungen analog.

Hunde mit Registrierbescheinigungen sind berechtigt, an allen nationalen und internationalen Ausstellungen des VDH und F.C.I. teilzunehmen.

Im Register eingetragene Hunde sind im VUV nicht zur Zucht zugelassen!

10. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des VUV festgesetzt.

11. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Jedem Mitglied des VUV wird diese Zuchtordnung zugänglich gemacht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des VUV in Kraft.

ANHANG 1

Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden (gemäß VDH in der jeweils gültigen Fassung)

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I S.1106) verlangt:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur oder Seminare anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft.

Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Möglich sind folgende Haltungsformen, die auch in Kombination untereinander zulässig sind:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag

versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c. Jedem Hund müssen mindestens 9 m² (Hund mittlerer Größe = 25-30 kg braucht mind. 6 m²) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 6 m² (mind. 3 m²) mehr gefordert.
- d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 30 m² (mindestens 20 m² ????) sein muss.
- e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
- f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 6 - 8 Hunden nicht kleiner sein als 15 m².
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18° - 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe

- über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüftet sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüftet sein.
- i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
- In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
- Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingferremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln„ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
1. Jedem Hund muss mindestens 9 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen (für einen Hund mittlerer Größe = 25 - 30 kg mindestens 6 m²). Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 6 m² hinzuzurechnen (für o.a. Hund 3 m²). Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 30 m² haben u. den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
 2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. (siehe weiter I.1.f.)
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.

- e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
 - 3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
 - 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
 - 5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5.+ 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 - 6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.
- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
- 1. a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belage versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.
- Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c. Jedem Hund müssen mindestens 9 m² (Hund mittlerer Größe = 25 - 30 kg braucht mindestens 6 m²) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 6 m² (mindestens 3 m²) mehr gefordert.
 - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - e. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüftet sein.
 - 2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
 - 3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 - 4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

ANHANG 2

Prävention der Hüftgelenksdysplasie im VUV

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des VUV gehört.

Die Zucht mit der Einstufung „HD leicht“, „HD mittel“ und „HD schwer“ ist verboten (HD-C und höher).

Folgende Grundregeln sind als verbindlich zu beachten:

- A) Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen beträgt 12 Monate. Dieses ist der nach VDH frühestmögliche Röntgentermin, der jedoch notwendig ist, da der erstmögliche Ankörtermin im Rahmen der Josef-Rauwolf-Zuchtausleseprüfung auf Anfang September festgelegt ist.
- B) Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Bewertung nur in dem vereinseigenen (mit dem VDH abgestimmten) Bewertungsbogen eintragen.
Hier ist vom Röntgenarzt zu bestätigen, dass:
- zugunsten des VUV auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet wird,

- die Identität des Hundes überprüft wurde,
- der Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert wurde und
- dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

- C) Die Röntgenaufnahme ist von einem HD-Gutachter auszuwerten.

Dieser darf in dem Rassehunde-Zuchtverein, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter Ungarischer Vorstehhunde sein.

Die Bestellung eines Gutachters erfolgt im Zusammenwirken mit dem VDH.

- D) Der VUV lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:

- Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
- Für das Bestellverfahren und Abberufungsverfahren gelten die Bestimmungen des VDH.

ANHANG 3

Prävention erblich bedingter Augenerkrankungen

Im Zuchtbestand festgestellte Augenerkrankungen zwingen den VUV zur Erstellung eines Untersuchungs- und Präventionsprogramms als Anlage zur Zuchtordnung.

Hunde, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom oder anderer die Lebensqualität stark einschränkender genetisch bedingter Augenerkrankungen aufweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Folgende Grundregeln sind als verbindlich zu beachten:

- A) Für jeden zur Zucht vorgesehenen Hund ist vor Körung sowie jeder Anpaarung ein augenärztliches Gutachten, das nicht älter als 12 Monate alt sein darf, mit dem Attestat „Frei von erblichen Augenerkrankungen“ beizubringen.
- B) Der ausgewählte Tierarzt muss Mitglied des „Dortmunder ophthalmologischen Kreises (DOK)“ sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

Ist der untersuchende Tierarzt selbst Züchter, darf er seine eigenen und von ihm gezüchteten Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.

Im Bewertungsbogen ist vom Arzt zu bestätigen, dass

- die Identität des Hundes anhand der Original-Ahnentafel überprüft wurde,
- keine Korrekturoperationen im Bereich der Augen und Augenlider durchgeführt wurden und
- die gekennzeichneten Durchschläge der zentralen Erfassungsstelle sowie ein Durchschlag dem Hauptzuchtwart des VUV zugeleitet werden.

- C) Im Fall einer Befundung nicht zur Zucht zulassender Augenerkrankungen ist dem Hundehalter freigestellt, ein Obergutachten zu beantragen. Dieses Obergutachten kann nur von Mitgliedern des in der Satzung des DOK aufgeführten Verfahrens durchgeführt werden und ist für die Antragsteller verbindlich.

Als Obergutachter anerkannt sind zusätzlich entsprechend qualifizierte Angehörige einer Universitätsklinik.

ANHANG 4

Zuchtwarte-Ordnung

Muss von der „Fachabteilung“ erarbeitet werden

ANHANG 5

Josef-Rauwolf-Zuchtausleseprüfung

A) Präambel:
Als stetes Gedenken an Josef Rauwolf, Gründer und langjähriger Präsident des VUV, führt der Verein unter seinem Namen alljährlich eine bundesweit ausgeschriebene „Herbst-Zuchtprüfung mit Sonderbedingung“ für besonders qualifizierte Vizsla-Junghunde durch.

B) Zweck der Prüfung
Zweck der Prüfung ist es, hochveranlagte, leistungsstarke, gesunde und dem Standard entsprechende Hunde sehr früh in die Leistungszucht zu bekommen.

Mit den Hunden, die die Josef-Rauwolf-Zuchtauslese-Prüfung bestanden haben, darf „aus Form, Anlagen und Leistung“ gezüchtet werden

(Ziffer 4.1.2 der VUV-Zuchtordnung; Zuchtzulassung Variante 2).

C) Durchführung der Prüfung
Die Josef-Rauwolf-Zuchtauslese-Prüfung wird als Herbst-Zuchtprüfung nach der geltenden Verbandszuchtprüfungsordnung (VZPO) des JGHV mit dem Zusatzfach „Stöbern ohne Ente“ § 69 Verbandsgebrauchsprüfungsordnung (VGPO) durchgeführt. Sie muss außerdem das Fach „Stöbern mit Ente“ im deckungsreichen Gewässer (§ 37 VZPO) beinhalten.

Da der Hund nur einmal an einer lebenden Ente geprüft werden darf, können Hunde, die bereits an einer HZP oder VGP mit lebender Ente geführt wurden, nicht zur Rauwolf-Prüfung zugelassen werden.

Das Fach „Stöbern ohne Ente“ wird nach der VGPO aber im Zwölfer System gerichtet. Die Punkte ergeben sich aus Arbeitspunkte mal Fachwertziffer drei, die als Zusatzpunkte neben den HZP-Punkten auf dem Zensurenblatt des Führers und auf der Ahnentafel des Hundes eingetragen werden.

Die Josef-Rauwolf-Zuchtauslese-Prüfung ist bestanden, wenn der Hund:

- schussfest ist,
- in allen Anlagefächern inkl. „Stöbern ohne Ente“ ein „Sehr gut“ (mindestens 9 Punkte) bekommen hat,
- in allen Abrichtefächern mindestens ein mittleres „Gut“ (7 Punkte) bekommen hat,
- keine zuchtausschließenden Mängel aufweist.

Bei Nichterfüllen der vorgenannten Mindestbedingungen ist gemäß VZPO zu prüfen, ob die Bedingungen einer HZP erfüllt worden sind.

D) Zulassungsbestimmungen
Für den gemeldeten Hund ist nachzuweisen:

- eine FCI/VDH anerkannte Ahnentafel,
- dass er die Altersvoraussetzung gemäß § 4 (2) VZPO des JGHV erfüllt
- (frühester Geburtstermin: Oktober des vorvergangenen Jahres),
- eine VJP bestanden mit mindestens 60 Punkten und dem Attestat „schussfest“,
- keine zuchtausschließenden Mängel,

Gesundheitsnachweis durch:

- Befund HD-Untersuchung,
- Befund Augenuntersuchung.

Der Formwert wird während der Veranstaltung beurteilt.

Der Hundeführer muss seinen gültigen Jagdschein vorlegen, da das Führen auf der Hundeprüfung als praktizierende Jagdausübung gewertet wird.

E) Nennung
Die Nennung erfolgt auf Formblatt 1 über die jeweilige Landesgruppe (LG).
Als Anlagen sind der Nennung in Kopie beizufügen:

- Ahnentafel,
- Zensurenblatt VJP,
- HD-Bewertungsbefund,
- Augenuntersuchungsbefund,
- Jagdscheinkopie,
- Standfoto (Seitenansicht) des gemeldeten Hundes mit dauerhafter Kennzeichnung der Namen von Hund und Besitzer sowie der Täte-Nr. (mit Übermittlung des Fotos erfolgt die Freigabe des Bildes für Veröffentlichungen),
- Deckrüdenliste, Zwingerwerbung usw.

F) Veröffentlichung
Die Hunde, die die Josef-Rauwolf-Zuchtauslese-Prüfung bestanden haben, sind mit Foto, Herkunftsnachweis und kurzem Leistungsbericht im „Laut & Echo“ bzw. im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

Der Anhang 6

Kennzeichnung von Welpen ab 2010

Folgendes Vorgehen wurde zur Kennzeichnung von Welpen beschlossen:

- Der Züchter schickt -wie bisher- das Formular „Deckbescheinigung“ dem zuständigen GZW. Über den HZW erhält der TG-Verlag die Deckbescheinigung und fertigt das Formular „Wurfmeldung“, nur ab sofort mit einem Anhang für Aufkleber/Chiplesebelege (Chipnummern) und schickt dieses an den Züchter.
- Der Züchter geht nach Geburt der Welpen -innerhalb der ersten Woche- zu dem Tierarzt seiner Wahl und vereinbart einen Chip / Impftermin möglichst für die 8te Woche und lässt sich entsprechend der Welpenzahl Chipnummern/Chipunterlagen vom Tierarzt aushändigen.
- Der Züchter fertigt - am Ende der ersten Lebenswoche der Welpen -seine Wurfmeldung und gibt diese einschließlich des ausgefüllten Anhangs auf den in der ZO vorgesehenen Weg. Er klebt/ordnet jedem vergebenen Namen auf dem Anhang einen Chiplesebeleg/Chipnummer zu. Über den HZW erreicht diese Meldung den TG-Verlag. Hier werden die Ahnentafeln erstellt und die Chipnummern in die Ahnentafeln zusätzlich zur Täten/Zuchtbuchnummer gedruckt.

- Der weitere Weg der Ahnentafeln läuft wie bisher und bewahrt über die Zuchtbuchstelle an den Züchter.
- Die Züchter lassen ihre Welpen den Chip beim ersten Impftermin vom Tierarzt implantieren. Der HZW empfiehlt, den Chip am linken Schulterblatt einbringen zu lassen, da er dort nicht wandert. Der Tierarzt liest mittels Lesegerät die Chipnummer und lässt sich den entsprechenden Welpen zu dieser Nummer vom Züchter übergeben. Er setzt den Chip, impft und klebt in den jeweiligen Impfpass den zugehörigen Chiplesebeleg. Damit ist auch der Impfpass eindeutig dem jeweiligen Welpen zugeordnet.
- Nun kann der GZW zur Wurfabnahme kommen, mittels Lesegerät die Zuordnung vornehmen und tätowieren.
- Zusätzlich klebt der GZW bei der Wurfabnahme die Chipnummer mit Strichcode in die Ahnentafel.
- Wenn die Welpen nicht tätowiert werden, was derzeit nicht vorgesehen ist, empfiehlt es sich, dass sich auch die Züchter mit Lesegeräten ausstatten, um bei Welpenübergabe die richtige Zuordnung zu gewährleisten.

Den Zuchtwarten wird empfohlen, mit Hilfe einer Sedierpaste die Welpen unter Lokalanästhesie zu tätowieren.